

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Herr Dr. Antoine
Durchwahl: (05 11) 12 41-319
E-Mail: joerg.antoine@evlka.de
Datum: 26. August 2003
Aktenzeichen: 5500-2 III 13, 3a R 462

Rundverfügung G18/2003

Verwaltung des Stiftungsvermögens

- Berichtspflicht bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres;
- Verwendung amtlicher Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen bei Stiftungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Verwaltung des Stiftungsvermögens möchten wir Ihnen nachfolgende Hinweise und Empfehlungen geben.

1. Mit der Novellierung von § 5 Stiftungsaufsichtsgesetz sind nunmehr auch kirchliche Stiftungen verpflichtet, innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht (Landeskirchenamt) einzureichen (§ 11 Absatz 2 Nr. 2 NSTiftG i.V.m. § 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18.12.2002, KABl. 2003, S.3) .
2. Unselbständige Stiftungen werden in den Kirchenkreisen als Sondervermögen mit einem eigenen Buchungskreislauf wie rechtlich unselbständige Einrichtungen in der Trägerschaft von Kirchengemeinden / Kirchenkreisen verwaltet.

Beachten Sie bitte, dass Beschlüsse von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen über die Gründung oder Errichtung einer unselbständigen Stiftung nach § 66 Abs. 1 Ziff. 4 KGO bzw. § 54 Abs. 1 KKO i.V.m. § 66 Abs. 1 Ziff. 4 KGO der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.

3. Weiterhin bitten wir um die Verwendung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke für Zuwendungen an Stiftungen (Anlage). Entsprechend der Bestätigung der Oberfinanzdirektion Hannover verwenden Sie bitte für selbständige kirchliche Stiftungen die Zuwendungsbestätigung für Stiftungen des privaten Rechts. Unselbständige Stiftungen in der Stiftungsträgerschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinde, Kirchenkreis) verwenden bitte die Zuwendungsbestätigung für inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn am Stiftungsgeschäft keine privatrechtlichen (Mit-)Stifter beteiligt waren. Die Zuwendungsbestätigungen sind erst nach der vorläufigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das zuständige Finanzamt zu erteilen.

Weitere Auskünfte über die Berichtspflicht gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen erteilen Ihnen gern

Oberlandeskirchenrat Jürgen Drechsler, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,
Tel.: 0511/ 1241-276;
E-Mail: Juergen.Drechsler@evlka.de

oder

Assessor i.K. Dr. Jörg Antoine, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,
Tel.: 0511/1241-319;
E-Mail: Joerg.Antoine@evlka.de

oder

Kirchenverwaltungsrätin Gerda Schäfer, Rote Reihe 6, 30169 Hannover,
Tel.: 0511/1241-389;
E-Mail: Gerda.Schaefer@evlka.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

1 Anlage

Bundesministerium der Finanzen

— Dienstsitz Bonn —

Bonn, 7. Dezember 2000

IV C 4 — S 2223 — 934/00

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r**nachrichtlich:**

Bundesamt für Finanzen

**Zuwendungsbestätigungen für Stiftungen;
Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen**

4 Anlagen

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14. Juli 2000 (BGBl I S. 1034; BStBl I S. 1192) sind die steuerlichen Begünstigungen für Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts rückwirkend ab dem 1. Januar 2000 erweitert worden. Begünstigt sind nach § 10b Abs. 1a EStG Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO, die anlässlich der Neugründung von entsprechenden Stiftungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung in den Vermögensstock dieser Stiftungen geleistet werden, bis zu einem Höchstbetrag von 600000 DM. Darüber hinaus sind weitere Zuwendungen an die o. a. Stiftungen für die genannten steuerbegünstigten Zwecke — mit Ausnahme der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO — bis höchstens 40 000 DM begünstigt.

Um eine zutreffende steuerliche Berücksichtigung zu gewährleisten, sind diese Zuwendungen nach einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu bestätigen (s. Anlagen). Im Kalenderjahr 2000 ausgestellte Zuwendungsbestätigungen werden steuerlich auch anerkannt, wenn sie nach den Mustern erstellt sind, die in meinem Schreiben vom 18. November 1999 (BStBl I S. 979) veröffentlicht worden sind. Hierbei ist zu gewährleisten, dass Zuwendungen auch in den Fällen steuerlich zutreffend berücksichtigt werden, in denen sich aus der Bezeichnung des Ausstellers nicht eindeutig ergibt, dass es sich um eine Stiftung handelt. Deshalb ist der Name des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung — abhängig von der Rechtsform — um den Klammerzusatz „(Stiftung des öffentlichen Rechts)“ oder „(Stiftung des privaten Rechts)“ zu ergänzen. Sind bereits Zuwendungsbestätigungen ausgestellt worden, reicht eine gesonderte schriftliche Bestätigung über die Rechtsform unter Bezugnahme auf die Zuwendungsbestätigung aus.

Dies gilt in gleicher Weise für die bis zum 30. Juni 2000 erstellten Zuwendungsbestätigungen, die entsprechend meinem Schreiben vom 14. Januar 2000 (BStBl I S. 132) nach den bis zum Ablauf des Jahres 1999 verwendeten Mustern erstellt worden sind.

Die Grundsätze zur Verwendung der Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen in meinen Schreiben vom 18. November 1999 (BStBl I S. 979) und vom 2. Juni 2000 (BStBl I S. 592) gelten auch für die Zuwendungsbestätigungen, die von Stiftungen ausgestellt werden.

Handelt es sich um Zuwendungen anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung, ist die hierfür in den Vordrucken vorgesehene Bestätigung **zwingend** erforderlich. Fehlt diese Bestätigung, ist eine steuerliche Berücksichtigung nur nach Maßgabe des § 10b Abs. 1 EStG möglich.

Im Auftrag

S a r r a z i n

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX/...../.....XXX

- ☐ Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A / B Nr.) (im Ausland) verwendet wird.
- ☐ Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 – 3 Abgabenordnung (im Ausland) verwendet wird. die nicht nach § 10b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz begünstigt sind. Dabei handelt es sich um die Förderung ... (Angabe des gemeinnützigen Zweckes)....
- ☐ Die Zuwendung erfolgte anlässlich unserer Neugründung in unseren Vermögensstock bis zum Ablauf eines Jahres nach unserer Gründung.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom / vorläufiger Bescheinigung vom als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des Öffentlichen Rechts)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX/...../.....XXX

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

- [] Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A / B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.
- [] Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 – 3 Abgabenordnung (im Ausland) verwendet wird, die nicht nach § 10b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz begünstigt sind. Dabei handelt es sich um die Förderung ... (Angabe des gemeinnützigen Zwecks)...
- [] Die Zuwendung erfolgte anlässlich unserer Neugründung in unseren Vermögensstock bis zum Ablauf eines Jahres nach unserer Gründung.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom /vorläufiger Bescheinigung vomals begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an Stiftungen des privaten Rechts

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX/...../.....XXX

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes StNr. vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts StNr. vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

- ☐ Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A / B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.
- ☐ Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 – 3 Abgabenordnung (im Ausland) verwendet wird. die nicht nach § 10b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz begünstigt sind. Dabei handelt es sich um die Förderung ... (Angabe des gemeinnützigen Zweckes)....
- ☐ Die Zuwendung erfolgte anlässlich unserer Neugründung in unseren Vermögensstock bis zum Ablauf eines Jahres nach unserer Gründung.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasse dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG. § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Stiftung des privaten Rechts)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an Stiftungen des privaten Rechts

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

XXXXXX

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

XXX/...../.....XXX

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht. Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung (begünstigter Zweck) durch Bescheinigung des Finanzamtes StNr. vom vorläufig ab als gemeinnützig anerkannt / nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts StNr. vom für die Jahre nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

- ☐ Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (begünstigter Zweck) (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A / B Nr. ...) (im Ausland) verwendet wird.
- ☐ Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 – 3 Abgabenordnung (im Ausland) verwendet wird, die nicht nach § 10b Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz begünstigt sind. Dabei handelt es sich um die Förderung ... (Angabe des gemeinnützigen Zwecks)....
- ☐ Die Zuwendung erfolgte anlässlich unserer Neugründung in unseren Vermögensstock bis zum Ablauf eines Jahres nach unserer Gründung.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).